Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 30 (1947)

Heft: 3

Artikel: Die Kirche soll nicht politisieren!

Autor: J.E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeinheit zu gebrauchen. Die Kirche wird diese Verkündigung nicht loslassen. Die Kirche hat andere Sorgen als diese Verkündigung! Der Papst baut seine ganze Strategie auf dem Prinzip des «privaten» Kapitaleigentums auf. Um die soziale Frage päpstlich zu lösen, erklärte Papst Leo XIII. in seiner famosen Enzyklika «Rerum Novarum», daß der Besitzer von Kapital auch dann in seinem Besitze geschützt werden muß, wenn er ein Schuft ist, der mit seinem Kapital Mißbrauch treibt zum Schaden der Allgemeinheit. Während der Papst als gläubiger Christ von Schuld nicht «wissen» kann, so weiß er wenigstens auf das bestimmteste, daß Kapital - coute que coute - «privater» Besitz ist und auf keinen Fall Schuld und Verpflichtung gegen die Allgemeinheit. Die Kirche wettert gegen den bösen Kommunismus, der grundsätzlich und utopisch das private Eigentum am Kapital abschaffen will. Und der Freisinn hört es gern, wenn die Kirche tief christlich gegen die Kommunisten wettert, denn der Freisinn enthebt sich damit der Aufgabe, darüber nachzudenken und anzuerkennen, daß ein Unternehmer «privater» Besitzer von Unternehmerkapital und dennoch Schuldner gegenüber der Allgemeinheit sein kann.

Diese kurzen und fragmentarischen Bemerkungen möchten dem Problem «Glauben und Wissen» einen neuen Aspekt abgewinnen, und möchten zum Weiterdenken anregen. Ueber Glauben und Wissen wird ja viel gesalbadert, von Gläubigen und Ungläubigen; besonders an der Universität machen die Theologen gute Geschäfte mit der feinen Einteilung der Universitätsbelange nach «Glauben und Wissen» oder «Glaube und Forschung». Die Solidarität der herrschenden Klassen ist bewunderungswürdig. Doch sollte sich das christliche Abendland und seine christliche Nationalökonomie überlegen, ob der christliche Fundamentalsatz, daß man von Schuld nicht wissen könne, weiterhin tragbar ist.

K.B.

Die Kirche soll nicht politisieren!

Ein katholischer Pfarrer sagte unlängst, wie in der Zeitung zu lesen war, in einem Vortrag:

«Niemals dürfe die Kirche in den Streit der Parteien hinuntergezogen oder sie zu Hilfe genommen werden, um den politischen Gegner mundtot zu machen. Das würde heißen, den Glauben mißbrauchen.

Niemals dürft ihr eure Zustimmung dazu geben, daß die Interessen der Religion mit rein politischen Fragen vermengt werden; denn diese stehen höher als alles Uebrige, wie der Himmel höher steht als die Erde.

Der Glaube müsse für alle heilig und unverletzlich sein. Das Glaubensbekenntnis verlange auch nicht und werde auch nie dazu kommen, daß man bekennend beifügen müsse, man gehöre noch zu den Konservativen. Es sei übrigens ein großer Unfug, wenn eine Partei wie die katholisch-konservative den Namen unserer Religion dazu mißbrauche, um ihn ihrer Partei voranzustellen, um damit den Gläubigen den scheinbaren Eindruck zu erwecken, sie habe die Religion allein für sich gepachtet.

Jeder Katholik habe freie Wahl, sich dieser oder jener Partei anzuschließen, solange sie nicht gegen die Kirche sei und man dafür die Mitglieder einer andern Partei nicht als mindere Brüder ansehen oder gar beschimpfen oder lieblos gegen sie auftreten.

Niemals dürften die religiösen Interessen mit politischen Fragen vermengt werden usw.»

Schade, daß dieser einfache Pfarrer nicht die römisch-katholische Kirche repräsentiert oder wenigstens Einfluß auf sie hat.

Der Ahnungslose scheint nicht zu wissen, daß eine Kirche nichts mit Religion, aber nur mit Politik zu tun hat und daß

Vergesslichkeit ist die Voraussetzung aller weltgeschichtlichen Fehler, Dummheiten und Verbrechen.



J. Wanner

Einführung in die Elemente der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie

1946. Verlag Unionsdruckerei AG. Luzern. 146 Seiten. Preis Fr. 4.50; für FVS-Mitglieder Fr. 3.50

Gesindungsfreund Joseph Wanner hat sich die Aufgabe gestellt, dem Laien einen Ueberblick über das Rechtswesen und eine Anleitung zur Unterscheidung der Rechtsbegriffe zu geben. Eine große Arbeit liegt in seinem Studium der Fachliteratur. die er im Anhang des Buches übersichtlich geordnet aufführt. Ferner ist die ebenfalls dem Buche angegliederte Erklärung fachwissenschaftlicher Ausdrücke äußerst wertvoll.

Das Charakteristische des Buches liegt jedoch in der persönlichen Stellungnahme des Verfassers zu den Rechtsbegriffen und -normen vom Standpunkt des Werktätigen. Diese Verbundenheit mit dem Volke verleiht seinen Ausführungen besondern Wert. So ist es denn verständlich, wenn Wanner den Rechtsverhältnissen in bezug auf die Gewerkschaftsbewegung weitgehende Beachtung schenkt.

Die Grundlage jedes Rechtes soll der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit entsprechen. Da diese Begriffe jedoch zeitbedingt sind bzw. jeweils von der herrschenden Gesellschaft bestimmt werden, gibt es kein absolutes Recht. Wanner unterzieht deshalb die beiden Hauptelemente des Rechtswesens, das subjektive und das objektive Recht, einer eingehenden Untersuchung. Repräsentant des subjektiven Rechts ist die Persönlichkeit, während das objektive Recht von der Gesellschaft, dem Staat, verkörpert wird. Es wird deshalb das objektive Recht weitgehend von politischen, sozialen und weltanschaulichen Verhältnissen bestimmt. Besonders die soziale Ent-

wicklung wird für die Zukunft den Rechtsbegriff im Sinne einer vernünftigen Auslegung beeinflussen.

Große Wichtigkeit kommt nach der Meinung des Verfassers der «Freirechtslehre» zu, welche den Richter nicht mehr an den starren Gesetzesbuchstaben bindet, sondern ihm die Möglichkeit der Anpassung an die bestehenden Verhältnisse lasse. Wanner betrachtet diese Möglichkeit «als Wendepunkt im Rechtsleben».

Ueber die Aufgaben der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie zitiert der Verfasser den bekannten Berner Staatsrechtslehrer Prof. Walter Burkhardt, welcher von der erstern sagt: «Ihre Aufgabe besteht darin, die Normen des Verhaltens festzulegen, welche vom Recht an die vernünftigen Menschen gestellt werden.» Ueber diejenige der Rechtsphilosophie sagt Wanner, «sie habe den Ursprung und die Anwendung des Rechts auf die menschlichen Verhältnisse zu untersuchen». Aber hier, wie in bezug auf die Rechtsbegriffe, gilt, daß die Gesellschafts- bzw. Staatsform nicht dogmatisch-überzeitlich Bestand haben kann. So werden auch die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie in ständiger Entwicklung und Anpassung sich wandeln.

Heute, da die materialistische Geschichtsauffassung gegenüber einer sogenannt idealistischen mehr und mehr die Oberhand gewinnt, letztere aber die Auslegung des Rechts mehr nach ihrem Machtstandpunkt statt nach dem der Gerechtigkeit und einer zeitgemäßen Auffassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln anstrebt, spitzen sich die Rechtsverhältnisse raffiniert zu. Wanners Buch ist deshalb als Anreiz zur Ueberlegung unseres Rechtsstandpunktes äußerst zeitgemäß. Aus dem Studium dieser wertvollen Schrift wird jedermann eine Klärung und Festigung seines Zieles

sein Gegenspieler, kaum zwei Wegstunden von ihm entfernt, ganz anderer Ansicht ist.

Der Wochenzeitung «Freies Volk» (Nr. 43, vom 25. Oktober 1946) entnehmen wir das nachstehende Kulturdokument, das der *Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz* am 14. Mai 1946 seinen Sektionen zugehen ließ:

«An die Sektion ... des Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz

Im Auftrage des Delegierten der schweizerischen Bischöfe in sozialen Angelegenheiten, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen, Mgr. Dr. Josephus Meile, haben wir Ihnen folgende Fragen zur Beantwortung zu unterbreiten. Die Beantwortung hat bis spätestens den 31. Mai 1946 direkt an den Hochwürdigsten Herrn Bischof zu erfolgen und soll für den Zentralvorstand Ihres Verbandes verbindlich sein.

- b) Ist Ihre Verbandsleitung bereit, die Zuständigkeit des Bischofs in Fragen der Beziehung der Wirtschaft und Gesellschaft zum Sittengesetz und Naturrecht anzuerkennen und zu befolgen?
- c) Sind Sie bereit, die von der Kirche abgelehnte Theorie des sogenannten vollen Arbeitsertrages (Bekämpfung jedes arbeitslosen Einkommens), welche in Ihren Thesen vom 8./9. September 1945 Aufnahme gefunden hat, inskünftig aufzugeben?
- d) In den erwähnten Thesen bezeichnen Sie den Zins schlechthin als «unsittliches Einkommen»; Sie sind darüber unterrichtet, daß der Bischof die These am Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Basel als falsch und im Widerspruch zur Enzyklika Quadragesimo anno stehend bezeichnet hat. Inzwischen hat Papst Pius XII. die Auffassung des Bischofs bestätigt. Sie haben entgegen den bischöflichen Ausführungen, wie sie in Basel erfolgten und Ihnen nachher schriftlich zugestellt wurden, Ihre Thesen in Wort und Schrift weiter vertreten. Sind Sie nun bereit, diese Thesen fallen zu lassen?

Im Sinne des hohen Auftraggebers ersuchen wir Sie, die vorstehenden Fragen eindeutig und für Ihren Zentralvorstand verbindlich zu beantworten.

Mit christlichem Gewerkschaftsgruß zeichnen aus Auftrag: Der Präsident des Christlichsoz. Arbeiterbundes der Schweiz: Jos. Scherrer.

Der Präsident d. Christl.-nat. Gewerkschaftsbundes d. Schweiz: $Aug.\ Ursprung. >$

Was uns an dem Dokument neu ist, das ist nicht der Geist, sondern die Tatsache, daß es so etwas gibt: einen «Delegierten der schweizerischen Bischöfe in sozialen Angelegenheiten». Wo und von wem ist dieser Delegierte delegiert? Ist er etwa auch vom Bundesrat delegiert wie der «Delegierte für Arbeitsbeschaffung»?

Wer von den politischen Machtansprüchen der Kirche durch das vorstehende Kulturdokument noch nicht überzeugt ist, der lese das aufschlußreiche Werk von Schmid-Ammann, «Der politische Katholizismus» oder von Carl Hilty, «Vorlesungen über die Politik der Eidgenossen».

J. E.

«Es würde keinem einzigen modern gebildeten Menschen einfallen, — und faktisch fällt es keinem ein — irgendeiner der religiösen Sekten Europas auch nur lose anzuhängen, wenn nicht von Seite der Umgebung das ansteckende Beispiel und von Seite des Staates, mitunter auch der Umgebung, Pressionen der mannigfaltigsten Art vorhanden wären. Wer keine Religion in seiner Umgebung zur Zeit seiner Jugend vor sich sah, der wird, wenn auch nur halbwegs gebildet, nicht einmal begreifen, wie ein Europäer uns erer Zeit, ja, wie man überhaupt abergläubisch sein könne. Dies e Erfahrung kann man sehr oft machen und sie beweist unwiderleglich, daß von einem Drange nach Religion keine Redesein kann.»

Josef Popper-Lynkeus, «Der Bankrott der Religion».

erlangen, so daß die Schrift Lesern unserer Zeitschrift wärmstens empfohlen werden kann. J. E.

Nachschrift der Redaktion: Da die Schrift in Gewerkschaftskreisen großen Anklang und Absatz gefunden hat, ist die erste Auflage nächstens erschöpft. Interessenten tun gut, die Bestellung sofort beim Verfasser, Bleicherstr. 8, Luzern, aufzugeben.

Ein Zeitdokument

Vor zweihundert Jahren mußte der neugewählte Rektor der Wiener Universität vor Antritt seines Amtes feierlich in der Stephanskirche bestätigen, daß er an die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria glaube. Man möchte hierüber heutzutage lächeln, denkt aber, das sei ja immerhin vor zweihundert Jahren passiert, heute seien wir doch etwas aufgeklärter über die Möglichkeit einer Empfängnis und die Bedeutung einer Geburt durch Frau Maria von Nazareth. Man darf aber nicht nur nicht lächeln, noch viel weniger lachen, sondern weinen sollte man über die Rückständigkeit von Vertretern der theologischen «Wissenschaft» an einer Hochschule im 20. Jahrhundert.

In Nr. 290 des katholischen «Basler Volksblattes» vom 13. Dezember 1946 wird von einem Benediktinermönch, Dr. Pater Othmar Scheiwiller, mitgeteilt, daß die von der «Vorsehung» geschenkte Universität Freiburg — von den Lotteriemachenschaften vor der Eröffnung dieser Schule ist dem Herrn scheints nichts bekannt — die Aufgabe habe, die kirchlich-theologische Forschung

zu fördern. Im Sinne dieser Forschung sei von seiten des Rektors der Hochschule und der Professoren der theologischen Fakultät an das Oberhaupt der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft, Herrn Eugen Pacelli in Rom, die Bitte ergangen, die Lehre von der leiblichen Aufnahme der «Gottesmutter» in den Himmel zum Dogma, das heißt zum zwingenden Glaubenssatz der Kirche zu erheben. Die Begründung können wir uns hier ersparen, denn der Aufwand von Gelehrsamkeit im Stile der mittelalterlichen Scholastik seitens eines Sophisten spottet jeder Beschreibung.

Wir glaubten, die Zeiten seien vorbei, da die Dogmen regierten, zumal die letzten beiden Dogmen, dasjenige von der Unfehlbarkeit des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche und dasjenige von der unbefleckten Empfängnis schon innerhalb der katholischen Glaubensgemeinschaft starke Opposition hervorgerufen hatten. Allein man sieht wieder einmal, zu was die römische Kirche in ihrem Aberglauben noch fähig ist, wahrscheinlich um dem Präsidialjahr des autoritären Bundespräsidenten Etter den nötigen Glanz zu geben und mit einem neuen Dogma das Jubeljahr des Bundesstaates einzuläuten, den der römisch-katholische Klerus anfänglich bekämpft hat. Ein Trost bleibt uns, daß die römische Kirche nicht mehr die Macht hat, diejenigen zu bekämpfen, die ihr unfehlbares Lehramt mit Fug und Recht anzweifeln. Herr Dr. Othmar Scheiwiller meint zum Schlusse, die Bittschrift sei ein Zeitdokument für die «Aufgeschlossenheit» der Kirche. Grad so sieht es aus!

E. T. (Berner Tagwacht vom 26. Dez. 1946.)